

Zuschauer ihn so zu sehen bekommen, wie ihn das Schöpferkollektiv gestaltet hat.

Wesentlichstes Anliegen des Vorführungsvertrags zwischen dem Studio und dem Filmvertrieb ist es, alle Möglichkeiten für einen wirkungsvollen Einsatz des Films auszuschöpfen. Die wirtschaftsvertraglichen Vereinbarungen, die zugleich urhebervertragsrechtlichen Charakter tragen, müssen ihre logische Ergänzung in darauf aufbauenden Vereinbarungen zwischen dem Filmvertrieb und den Bezirkslichtspielbetrieben finden. In den §§ 64 und 65 URG werden die Grundbedingungen des Vorführungsvertrages geregelt. Danach ist der Inhaber der Rechte — in aller Regel der Bezirkslichtspielbetrieb — verpflichtet, den Film in einer zur öffentlichen Vorführung geeigneten Form¹⁰ fristgemäß am vereinbarten Ort zu übergeben. Der Lichtspielbetrieb ist verpflichtet, den Film in der von dem Künstlerkollektiv gestalteten Form, unter Nennung der Namen der Filmschaffenden (§ 14 URG) vorzuführen und dem

¹⁰ Hier handelt es sich um die technisch einwandfreie Qualität und die vereinbarte technische Form, z. B. Totalvision, 16 mm, in Farbe usw.

Filmvertrieb die vereinbarte Vergütung (Filmmiete), zu zahlen. In aller Regel wird dieses Vorführungsrecht nicht als ausschließliches Recht übertragen, d. h. der Filmvertrieb kann den Film auch anderen Vorführern zur Auswertung übertragen (§ 65 Abs. 2 URG).

Die Besonderheit des Vorführungsvertrags liegt in der leihweisen Überlassung des Films als urheberrechtliches Werkstück in Form einer Kopie und der gleichzeitigen Übertragung von Vorführungsrechten. Beide Faktoren bilden eine Einheit. Ist das Vorführungsrecht abgelaufen, dann kann der Film nicht mehr öffentlich vorgeführt werden; geschieht dies dennoch, so liegt eine Urheberrechtsverletzung vor. Wird dagegen die Filmkopie nicht fristgemäß zurückgegeben oder an den nächsten Vorführer weitergeliefert, so liegt eine vertragsrechtliche Pflichtverletzung vor. In beiden Fällen haben der Inhaber der Rechte am Film und der Vorführer gemäß § 65 Abs. 1 URG zusammenzuwirken, um gegen den Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen zur Herbeiführung des rechtmäßigen Zustandes, z. B. durch Geltendmachung vertragsrechtlicher Sanktionen, zu ergreifen.

Rechtsanwalt Prof. Dr. FRIEDRICH KARL KAUL, Justitiar des Staatlichen Rundfunkkomitees

Der Vertrag zur Sendung eines Werkes durch Rundfunk oder Fernhsefunk

Die speziellen Gesetzesbestimmungen über die Rechtsbeziehungen zwischen dem Urheber und dem Rundfunk bzw. Fernsehfunk (§§ 66, 67 URG) stellen den Abschluß einer in ihrer Zielrichtung gleichbleibenden Entwicklung dar, die 1945 mit der Begründung des Demokratischen Rundfunks ihren Anfang nahm. Nach 1945 regelten sich diese Beziehungen durch Kollektivvereinbarungen (Manteltarifverträge), die zwischen dem Rundfunk einerseits und den Verlagen andererseits zum Zwecke der Verwertung fremder eigenschöpferischer Werke in der Form von Lizenzvergaben abgeschlossen wurden. Ergänzt wurden diese Rahmenvereinbarungen durch Verträge, die der Rundfunk späterhin mit dem Schriftstellerverband der DDR bzw. dem Schutzverband westdeutscher Autoren schloß, wozu dann schließlich auch noch die Regelung der Beziehungen zwischen dem Rundfunk und der Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA) kam.

Nach den Bestimmungen des URG über die sendemäßige Verwertung eines Werkes durch Rundfunk oder Fernsehfunk (Sendevertrag) verpflichtet sich der Urheber, sein Werk dem Rundfunk bzw. dem Fernsehfunk zur Sendung zu überlassen, während der Rundfunk bzw. der Fernsehfunk demgegenüber verpflichtet ist, dem Urheber die für jede Sendung vereinbarte Vergütung zu zahlen (§ 66 Abs. 1 URG). Wird der Sendevertrag abgeschlossen, das Werk aber später nicht gesendet, so hat der Urheber entsprechend den Bestimmungen des Vertragsmusters nur einen Anspruch auf das Ausarbeitungshonorar (§ 66 Abs. 2 URG):

Der allgemeine Inhalt dieser Vertragsmuster ist durch § 39 URG bestimmt. Der Vertrag muß danach neben der Vergütung des Urhebers auch Art und Umfang der Verwendung des Werkes, die Art und Weise des Zusammenwirkens des Urhebers und des Rundfunks, den Zeitpunkt für den Beginn der Verwendung, die Vertragsdauer usw. regeln. Das Staatliche Rundfunkkomitee hat für seinen Bereich das Recht, in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen der Urheber und den Gewerkschaften entsprechende Ver-

tragsmuster zu entwickeln und zu veröffentlichen (§ 41 URG). Die Mindest- und Höchstsätze der Honorierung sowie die Möglichkeit weiterer Zuwendungen an den Urheber wie auch die Bestimmungen über Fristen oder über die Rücktrittserklärung können vom Vorsitzenden des Staatlichen Rundfunkkomitees im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Nach dem zur Zeit geltenden Vertragsmuster ist der Deutsche Demokratische Rundfunk verpflichtet, dem Autor für die Anfertigung des Werkes einen bestimmten Betrag zu zahlen, der tariflich festgelegt ist. Die erste Hälfte dieses Betrags ist bei Auftragserteilung zu zahlen, die zweite Hälfte bei Annahme des Manuskripts durch die Dramaturgie. Weiterhin ist nach jeder Sendung des Werkes ein Honorar fällig, dessen Höhe bis zu 50 Prozent des Ausarbeitungshonorars beträgt. Bei sich häufenden Wiederholungen ist eine weitere Staffe- lung dieses Betrags vorgesehen.

Das derzeit gültige Vertragsmuster, das im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Beziehungen zwischen dem Autor und dem Deutschen Fernsehfunk regelt, weist gegenüber dem des Rundfunks gewisse Unterschiedlichkeiten auf. Der Autor erhält für das Werk, das er dem Deutschen Fernsehfunk zur Sendung überträgt, ein bestimmtes Honorar, von dem ein Drittel bei Auftragserteilung gezahlt wird, ein Drittel bei Ab- lieferung des Werkes und ein Drittel bei Annahme durch die Dramaturgie. Nach der Sendung erhält der Autor zur Abgeltung der ausschließlichen Fernsehrechte eine einmalige weitere Zahlung, die in bestimmten Staffellungen die volle Höhe des Ausarbeitungshonorars betragen kann.

Mit Abschluß des Sendevertrags erhält der Rundfunk bzw. der Fernsehfunk das Recht, das Werk in der vereinbarten Form innerhalb des vereinbarten Zeitraumes zu senden; eine Pflicht zur Sendung des Werkes ist nicht festgelegt (§§ 67, 66 Abs. 1 URG). Deshalb bestimmt § 66 Abs. 2 URG, daß der Urheber dann, wenn das Werk nicht gesendet wird, nur einen Anspruch auf das Ausarbeitungshonorar hat.